

Zentralverband der Ärzte für Naturheilverfahren und Regulationsmedizin – ZÄN –

**Europas größter ärztlicher Fachverband für
Naturheilverfahren**

**ZÄN-Geschäftsstelle
Am Promenadenplatz 1
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 / 91 858 11
Fax 07441 / 91 858 22
ZAEN-Freudenstadt@t-online.de**

24.06.2003

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0248(85) vom 25.06.03 15. Wahlperiode</p>
--

Stellungnahme des ZÄN zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitssystems (GMG), insbesondere zum § 34

Die Novellierung des § 34 SGB müssen wir ablehnen,

- weil der Ausschluss nebenwirkungsarmer Arzneimittel damit aus der vertragsärztlichen Versorgung ethisch nicht zu vertreten ist,**
- weil damit eine ganze Medizinrichtung in medizinisch unbegründeter Weise ausgeschlossen wird und**
- weil damit das Ziel der Kosteneinsparung nicht erreicht wird.**

Arzneimittel über § 34 auszuschließen, weil sie auch rezeptfrei in der Apotheke zu erhalten sind, ist medizinisch unlogisch und ethisch nicht vertretbar. Die Rezeptfreiheit ist gegeben durch die geringe Nebenwirkungsrate. Über die Stärke der Wirkung sagt die Rezeptfreiheit nichts aus. Unter Rezeptpflicht dagegen werden

Medikamente mit erheblichen Nebenwirkungen und geringer therapeutischer Breite gestellt.

Die Verordnung nebenwirkungsreicher anstatt nebenwirkungsarmer Arzneimittel zu fordern ist unmoralisch und ethisch nicht zu verantworten.

Die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf Wirksamkeit, Verträglichkeit, Pharmakokinetik etc. geprüften und zugelassenen standardisierten Phytopharmaka, Komplexmittelhomöopathika und anthroposophischen Arzneimittel mit definierter Indikation werden mit wenigen Ausnahmen durch § 34 aus der Kassenmedizin ausgeschlossen. Eine ganze Medizinrichtung wird ohne medizinische Notwendigkeit aus der Kassenpraxis ausgeschlossen.

Laut Allensbach Institut IfD-Umfrage 7016 2002 erwarten 76 % der Bevölkerung, dass Naturarzneimittel auch künftig von den Krankenkassen erstattet werden.

Mit § 34 negieren Sie den Bürgerwillen. Es ist unsozial, Naturarzneimittel nur noch den Privatpatienten zugute kommen zu lassen. Naturmedizin als eine der Grundideen grüner Politik sollte nicht aus dem gesetzlichen Medizinsystem verbannt werden. Zumal sich die Naturmedizin aus dem Erfahrungsschatz der Klostermedizin zu einer qualitativ hochwertigen und standardisierten modernen Medizin entwickelt hat und deren Nutzen in wissenschaftlichen Studien belegt ist.

Durch Substitution verteuern sich die Gesundheitsausgaben, denn Naturarzneimittel sind meist preiswerter als chemische Arzneimittel. Da sie auch verträglicher sind, werden noch dazu die Kosten zur Behandlung der Nebenwirkungen eingespart. Der Patient benötigt für die Behandlung seiner Erkrankung ein Arzneimittel. Soll das preisgünstigere ausgeschlossen sein, nur weil es besser verträglich ist? Das ist doch absurd. Kostenreduktion erreicht man mit der Verordnung von Naturarzneimitteln.

Beispiel zum Preisvergleich

Behandlung der Prostatavergrößerung:

Name des Medikaments Kosten	Packungsgröße, Packungspreis	pro Tag
Naturarzneimittel		
Komplexhomöopathikum: Prostata-Gastreu 50ml €	10,58 €	0,35
Sägepalmenfrüchte: Prostagutt uno €	200 Kps 65,81 €	0,33
Chemische Arzneimittel		
Finasterid Proscar €	100 Kps 168,14 €	1,68
Alpha-Rezeptorblocker: Omnic 04, 1,16 €	100 RetKps	116,07 €

Fazit:

Im Vergleich mit Naturarzneimitteln sind die Behandlungskosten mit chemischen Arzneimitteln um 3,5-fach teurer.

Beispiel zu Nebenwirkungen und Folgekosten

Migräneprophylaxe:

Die pflanzliche Pestwurz ist nach den Studienergebnissen ebenso wirksam wie der chemische Betablocker Metoprolol. Im Preis liegen sie nahe beieinander, aber in den Nebenwirkungen unterscheiden sie sich deutlich.

Pestwurz: Petadolex 100 Kps 32,90 €
Metopopol: Metopopol ret ratio 100 Retardtbl. 31,44 €

Nebenwirkungen des Pestwurz:

In seltenen Fällen leichte Magenbeschwerden, in seltenen Fällen allergische Leberentzündung

Nebenwirkungen des Betablockers Metopopol:

Palpitationen, Belastungsdyspnö, Herzschmerzen, kardiale Leistungsstörungen, Arrhythmie, Konzentrationsstörungen, Nervosität, Ängstlichkeit, Verwirrtheit, Gedächtnisstörung, Persönlichkeitsveränderung, Arthralgie, Schwitzen, Haarausfall, Hautausschläge, Thrombozytopenie, Leukopenie, Leberfunktionsstörung, Hepatitis, Fettstoffwechselstörung, Sehstörung, Augenreizung, Geschmacksstörung, Hörstörung, Ohrgeräusche, allergischer Schnupfen, Gewichtszunahme, Potenzstörung

(Quelle: Rote Liste 2003)

Fazit:

Selbst bei ähnlichem Preisindex ist das Phytopharmakon preisgünstiger, da Kosten für die Behandlung von Nebenwirkungen durch chemische Arzneimittel eingespart werden.

Der ZÄN empfiehlt, den § 34 GMG ersatzlos zu streichen. Die Arzneimittel, die in der Positivliste enthalten sind und die vom BfArM zugelassen sind, sollen auch entsprechend ökonomischer Kriterien innerhalb der GKV verordnet werden können.

**Dr. med. Antonius Pollmann
Präsident des ZÄN**